

# RS LvWg 2019/2/15 405-1/371/1/8-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.02.2019

## Index

L67 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Salzburg

## Norm

GVG 2001 §5

## Rechtssatz

Wenn ein Austraghaus langfristig (im konkreten Fall möglicherweise für acht Jahrzehnte) - da durch betriebsfremde Person genutzt - nicht zur Verfügung steht, ist ein agrarstruktureller Mangel gegeben, weil aus diesem Grund der nunmehrige Bewirtschafter nach seinem Auszug und welcher künftige Hofbewirtschafter immer unter einem Dach zusammenleben müssten. Dieser Umstand birgt Konfliktpotential in sich, welches auch geeignet ist, sich auf die Hofbewirtschaftung auszuwirken.

## Schlagworte

Grundverkehr, Austraghaus, betriebsfremde Person, Hofübergabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.1.371.1.8.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LvWg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>